

Wichtige gesetzliche Bestimmungen für mobile Tankanlagen

Gesetzliche Grundlagen

Mobile Tankanlagen für Diesel und Benzin werden in vielen Betrieben eingesetzt. Der Transport dieser Anlagen wird national durch die *GGVSEB* (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn u. Binnenschifffahrt), und *GGVSee* (Gefahrgutverordnung See) sowie international durch die *ADR* (Internationales Übereinkommen für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße), *RID* (Internationales Übereinkommen für den Transport gefährlicher Güter auf der Schiene), *ADN* (Internationales Übereinkommen auf Binnenwasserstraßen) und *IMDG-Code* (Internationales Übereinkommen für den Transport gefährlicher Güter mit Seeschiffen) geregelt.

Vereinfachter Transport

Der Abschnitt 1.1.3.6 des ADR ermöglicht die Beförderung von Kraftstoffen ohne Gefahrgutfahrschein, wenn die im Abschnitt 1.1.3.6.3 aufgeführten Höchstmengen je Beförderungseinheit nicht überschritten werden.

Dies sind zum Beispiel:

Beförderungskategorie	Stoffe und Gegenstände	Höchstmenge
2	Verpackungsgruppe II z.B. Benzin	333 l
3	Verpackungsgruppe III z.B. Diesel	1000 l

Wenn gefährliche Güter unterschiedlicher Beförderungskategorien in einer Beförderungseinheit befördert werden, gilt die sogenannte 1000-Punkte-Regel (Abschnitt 1.1.3.6.4.).

Zur Ermittlung der Punktzahl der beförderten Kraftstoffe, z.B. Benzin und Diesel, werden die Mengen (Liter) der Beförderungskategorie 2 mit 3 und der Beförderungskategorie 3 mit 1 multipliziert. Die Summe darf insgesamt 1000 nicht überschreiten.

Beachtung beim Transport

Nach der Gefahrgutverordnung handelt es sich bei mobilen Tankanlagen um Großpackmittel (*IBC = Intermediate Bulk Container*). Ist die mobile Tankanlage als IBC zugelassen, ist eine Genehmigung für den Transport nicht erforderlich. Die Rietberg-Kraftstoffcontainer sind als IBC zugelassen und dürfen somit transportiert werden. Beim Transport ist folgendes zu beachten:

- Die vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen müssen ausgeführt sein
- Die Bezeichnung am Behälter muss vollständig und lesbar sein gem. *GGVSE Kapitel 5.2*.
- Ein 2-kg-Feuerlöscher muss mitgeführt werden gem. *GGVSE Abschnitt 8.1.4.1 (a)*
- Ein Beförderungspapier muss mitgeführt werden gem. *GGVSE Abschnitt 5.4.1*
- Alle Öffnungen am Behälter müssen dicht verschlossen sein (Füllstutzen, Peilstab, Kugelhahn der Entlüftung, Kugelhahn der Saugleitung)

Wird die Anlage ortsfest eingesetzt, gelten die Genehmigungsbedingungen und Prüfungen für eine stationäre Anlage.

Kennzeichnung einer mobilen Tankanlage

Die Kennzeichnung gemäß *GGVSE Kapitel 5.2*. beinhaltet folgende Aufkleber (Beispiel für Diesel Anlagen):

- 2x UN-Nummer
- 2x Gefahrzettel „Entzündbare Flüssigkeiten“
- 2x Kennzeichnung „Umweltgefährdende Stoffe“
- 1x Gefahrenhinweis „Sicherheitsratschläge“
- Ein Satz für die Erst-Bezeichnung wird bei Neulieferung eines Rietberg-Kraftstoffcontainers mitgeliefert
- 1x Kennzeichnung „nicht stapelbar“ oder „stapelbar“ falls stapelbar, muss die zulässige Stapellast angegeben werden

Inspektionen und Prüfungen

Alle nach *GGVSE (ADR/RID)* als IBC zugelassenen Container wie z.B. die Rietberg-Kraftstoffcontainer unterliegen wiederkehrenden Prüfungen:

Wiederkehrende Prüfung nach 2 ½ Jahren

Durchführung durch Sachkundige gem. *BAM-GGR 002, Nr. 5.3*.

- Aufnahme der Containerdaten und des Allgemeinzustandes d.h. der nicht *ADR-relevanten Ausrüstung* (z.B. Haube, Pumpe etc.)
- Prüfung des äußeren Zustandes
- Prüfung der Kennzeichnung
- Prüfung der Funktion der Bedieneinrichtung, d.h. alle zum Container gehörenden Armaturen, nicht jedoch die ggfls. montierte Pumpe
- Dichtheitsprüfung mit 0,2 bar (Luft-)Überdruck

Inspektion nach 5 Jahren

Durchführung durch Sachverständige oder Inspektionsstellen gem. *BAM-GGR 002, Nr. 5.1 bzw. 5.2*.

- Prüfungen wie alle 2 ½ Jahre und zusätzlich:
- Prüfung der Übereinstimmung mit dem Baumuster
- Innenbesichtigung*
*Bei doppelwandigen IBC mit aktivem, permanent wirkendem Leckanzeiger (wie den doppelwandigen Rietberg-Kraftstoffcontainern) ist eine Innenbesichtigung jedoch nur alle 10 Jahre erforderlich

Haben Sie noch weitere Fragen zur mobilen Betankung? Dann rufen Sie uns an (siehe Ansprechpartner Seite 2) oder besuchen unsere FAQ-Seite auf www.RietbergBehaelter.de